

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bielefelder Klimabeirat	06.03.2024	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Bürger*innen bei Umstellung der Wärmeversorgung unterstützen
Betroffene Produktgruppe 11.14.04
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen CO ₂ -Reduktion zur Erreichung der Bielefelder Klimaschutzziele
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan 120.000 Euro im Budget enthalten
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) AfUK, 19.09.2023, TOP Ö5.2, Drs.Nr.: 6688/2020-2025
Sachverhalt: Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz (AfUK) hat am 19.09.2023 folgenden Beschluss gefasst: <ol style="list-style-type: none"> 1.) Der AfUK bittet die Verwaltung, Informationsveranstaltungen und -angebote zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu organisieren und durchzuführen. Dabei ist die aktuell in der Planung befindliche Kommunale Wärmeplanung mit einzubeziehen. 2.) Bei entsprechender Nachfrage und bei vorhandenen Ressourcen (u. U. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern) werden auch in den Stadtbezirken dezentrale Informationsveranstaltungen angeboten. 3.) Die Verwaltung prüft den Ausbau längerfristiger Beratungsmöglichkeiten durch die Stadt oder durch Kooperationspartner mit Nennung entsprechender finanzieller und personeller Bedarfe bzw. unter Inanspruchnahme von Fördermitteln. Beispielhaft könnte die noch nicht verwirklichte Etablierung eines Sanierungsmanagements wie im Konzept „Quartierssanierung Baumheide“ sein, was Maßnahmen in Quartieren anstoßen und die verschiedenen Beteiligten vernetzen kann. 4.) Die Verwaltung prüft die im Rahmen des GEG bestehenden bzw. ggf. neu entstandenen Fördermöglichkeiten sowohl für eigene Planungen und Investitionen als auch für Planungen und Investitionen der Bürger/Unternehmen und stellt sie dem Ausschuss vor.

Die Verwaltung informiert zum Umsetzungsstand der Beschlüsse wie folgt:

Gesetzlicher Rahmen:

Die Novellierung des GEG trat am 16.10.2023 in Kraft. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG), welches die Erstellung der kommunalen Wärmeplanungen regelt, trat am 20.12.2023 in Kraft, eine Umsetzung in Landesrecht steht bisher noch aus. Die geänderte Richtlinie zur Einzelmaßnahmen(EM)-Förderung unter dem Dach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die auch die Förderoptionen für Heizungen regelt, trat am 01.01.2024 in Kraft.

Zu 1.)

Bereits am 31.08.2023 hat die Verwaltung beim städtischen „Tag der Immobilie“ einen Informationsvortrag unter dem Titel „Aktuelle Entwicklungen beim Gebäudeenergiegesetz“ angeboten. Im Zuge der Einzelgespräche mit Bürger*innen am „Tag der Immobilie“ wurde von den Kooperationspartnern dieser Veranstaltung (Umweltamt, Bauberatung, Verbraucherzentrale NRW, Haus im Grund e.V., Stadtwerke Bielefeld) auch zum GEG und allgemein zum Thema Heizungstausch/Heizungsmodernisierung beraten.

Im Herbst 2023 sowie Anfang des Jahres gab es viele Angebote anderer neutraler Anbieter, u. a. der Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) mit entsprechendem Inhalt. Die Angebote der VZ NRW wurden von der Verwaltung z. B. im Newsletter „Klimaschutz & Nachhaltigkeit“ mitbeworben. Zudem wurden Informationen zum und zentrale Inhalte des GEG und der BEG im Herbst 2023 sowie zu Jahresbeginn 2024 in diversen Medien wiedergegeben, insbes. auch auf der städtischen Plattform AltBauNeu.de.

Informationsangebote zur kommunalen Wärmeplanung wurden umfassend auf der Internetseite des Umweltamtes bereitgestellt und auf der Unterseite „Energieeffiziente Gebäude und Quartiere“ wird die inhaltliche Verknüpfung zwischen dem GEG und dem WPG erläutert und auf die Gesetzestexte verwiesen.

Die im Sommer und Herbst 2023 spürbare Verunsicherung der Bevölkerung hat sich indes deutlich gelegt und die neuen Regelungen sind mittlerweile in weiten Teilen der Bevölkerung bekannt.

Zu 2 und 3.)

Die Verwaltung setzt im Jahr 2024 das Projekt „Deine Energieberatung 2024“ um. Damit bietet sie den Bürger*innen an, eine kostenfreie Energieberatung zu nutzen. Die Beratung kann alle Themen rund um die energetische Gebäudesanierung, sowie zu Photovoltaik, Elektro-PKW oder Energiesparen umfassen. Die Stadt Bielefeld arbeitet im Rahmen des Projektes mit freiberuflichen Energieberater*innen aus Bielefeld zusammen. Bürger*innen haben zwei Möglichkeiten, um Ihre Energieberatung wahrzunehmen: Entweder bei sich selber zu Hause oder in den Räumen der städtischen Bauberatung an jedem Donnerstag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr. Für die Energieberatung zu Hause ist die Stadt in vier Beratungs-Bereiche aufgeteilt. Eine Terminvereinbarung erfolgt direkt per Telefon oder E-Mail mit den jeweils für den Bereich zuständigen Energieberater*innen.

Im Rahmen dieses Projektes sollen auch dezentral in den Bezirken Informationsveranstaltungen angeboten werden. Die Umsetzung dieses Projektes wurde im Rahmen der Erarbeitung der Klimaschutzstrategie 2030 als Sofortmaßnahme entwickelt und ist zunächst auf das Jahr 2024 begrenzt. Die Kosten für die Beauftragung und Organisation belaufen sich auf 120.000 Euro. Die Ausschreibung erfolgte im Dezember 2023 und wird aus Mitteln des Haushaltjahres 2023 finanziert.

Für eine dauerhafte Verstetigung werden zurzeit mehrere Optionen geprüft, denn für Bürger*innen ist es wichtig, langfristige Beratungsoptionen zu erhalten. Generell können Bürger*innen eigenständig eine Energieberatung beauftragen. Entweder über freiberufliche Energieberater*innen inklusive einer Förderung über die Bundesanstalt für Ausfuhrkontrolle (BAFA), oder derzeit bereits über die Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW), die in begrenztem Rahmen für 30 Euro Energieberatungen vor Ort und zusätzlich kostenfreie telefonische Beratungen anbietet. Da aber insbesondere die Sanierungsquote deutlich erhöht werden muss, um die Klimaziele zu erreichen, ist ein zusätzliches kostenfreies und niederschwelliges Angebot der Stadt sinnvoll.

Energieberatung durch die VZ NRW in Bielefeld:

Eine Möglichkeit für längerfristige Beratungsangebote ist es eine eigene Energieberatungsstelle der VZ NRW in Bielefeld anzusiedeln, die Ratsuchende zu den üblichen Geschäftszeiten mit ihren Anliegen aufsuchen können. Dadurch gäbe es eine dauerhaft besetzte Ansprechperson für Ratsuchende in der Bielefelder Beratungsstelle der VZ NRW, die allerdings keine Beratungen vor Ort durchführen würde. Energieberatungen bei den Bürger*innen vor Ort durch die VZ würden auch weiterhin nur mit Honorarberatern und für den Preis von 30 Euro angeboten.

Erste Gespräche mit der VZ NRW haben ergeben, dass Kosten für eine solche Stelle zu 50% vom Land NRW und zu 50% von der Standortkommune getragen werden. Die notwendigen Eigenmittel bei einer Vollzeitstelle würden sich auf ca. 40.000 bis 70.000 Euro pro Jahr belaufen, je nach Qualifikation der Energieberater*in. Vorteil ist, dass die Energieberater*in der VZ NRW auf das Netzwerk, den Austausch, sämtliche Materialien, Jahresprogramme und Workshop-Konzepte der VZ NRW zurückgreifen kann, was die Handlungsmöglichkeiten und auch die Optionen für Bürger*innen erhöht.

Eine Einrichtung einer solchen Beratungsstelle wäre erst ab dem 01.01.2026 möglich, vorbehaltlich einer Erhöhung der Landesförderung für die VZ NRW für Energieberatungen. Die Verträge werden jeweils für fünf Jahre geschlossen.

Eigenes Beratungspersonal:

Eine Alternative zu einer Beratungsstelle der VZ NRW könnte eine neu eingerichtete Stelle bei der Stadt Bielefeld sein, die z. B. in der Bauberatung angesiedelt wird. Diese Stelle könnte auch Energieberatungen bei Bürger*innen zu Hause durchführen und enger mit der Stadtverwaltung in Bezug auf städtische (Bau-) Projekte zusammenarbeiten. Dann würde aber das gesamte Netzwerk, die Materialien und die Konzepte der VZ NRW diesem eigenen Personal nicht zur Verfügung stehen.

Die im Beschluss angesprochene Option ein Sanierungsmanagement basierend auf dem vorliegenden Konzept „Quartierssanierung Baumheide“ einzurichten ist aus Sicht der Verwaltung wenig sinnvoll, da das entsprechende Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung im Quartier“ (bekannt als „KfW 432“) von der Bundesregierung zum Jahr 2024 und ebenso für die Folgejahre eingestellt wurde. Somit könnte ein solches Sanierungsmanagement nur vollständig über Eigenmittel der Stadt Bielefeld finanziert werden.

Weiterführung „Deine Energieberatung 2024“:

Eine Alternative wäre das Projekt auch in den nächsten Jahren zu verstetigen. Hierfür sollten zunächst Erfahrungen gesammelt und die erste Phase des Projekts im Laufe des Jahres 2024 ausgewertet werden.

Zu 4.)

Die Fördermöglichkeiten werden durch das BEG Programm der Bundesregierung geregelt, welches zum 01.01.2024 in Kraft trat.

Eine Prüfung, ob Fördermittel für kommunale Maßnahmen nutzbar sind, ist für sämtliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld ein allgemeiner Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Für Unternehmen und Bürger gibt es umfangreiche Informationen über speziell für sie in Frage

kommende Förderangebote. Hierfür bietet die Landesenergieagentur „NRW.Energy4Climate“ ein sehr gutes Förder.Navi an, das sämtliche Förderangebote vom Bund und Land abbildet. Die Stadt Bielefeld verlinkt auf ihrer Internetseite zu diesem Förder.Navi (vgl. Internetseiten des Bauamtes sowie des Umweltamtes).

Die BEG Förderung im Überblick stellt sich wie folgt dar:

- Maßnahmen an der Gebäudehülle sowie Anlagentechnik bis zu 20%
- Wärmeerzeuger (Heizungen) bis zu 70%
- Heizungsoptimierung bis zu 50%
- Fachplanung und Baubegleitung bis zu 50%

Für weitere Details wird auf die Anlage dieser Vorlage „BEG Förderübersicht“ verwiesen, ebenso wie auf die Internetseite der BAFA zum BEG Programm:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.